

# BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Mai 2015

Ausgegeben zu Berlin am 18.05.2015

Die Baukammer Berlin trauert um ihren Vizepräsidenten

## Dipl.-Ing. Werner Nissen

Er ist am 08.04.2015 verstorben.

Wir sind über seinen Tod tief betroffen.

Er hat die Baukammer Berlin durch seine langjährige engagierte und zuverlässige Arbeit gestärkt.  
Mit seiner hohen Einsatzbereitschaft, seiner Bescheidenheit und Charakterstärke war er uns  
Vorbild und Maßstab.

Er hat sich immer in ausgezeichneter Weise um das Wohl seines Berufsstandes der Ingenieure und  
der baulichen Stadtentwicklung Berlins verdient gemacht.

Wir werden ihn sehr vermissen und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Baukammer Berlin

## ■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

- |              |  |   |
|--------------|--|---|
| <b>II-02</b> | <b>Vortrag: Herausforderungen an den Netzbau in Berlin</b><br>Dr. Joachim Reichert, Berliner Wasserbetriebe  | 19. Mai 2015   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €  |
| <b>I-02</b>  | <b>Intensivkurs VOB/B für bauüberwachende Ingenieure (Teil 1)</b><br>RA Bernd R. Neumeier  | 27. Mai 2015   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 € ↔ Nichtmitglieder 35   |
| <b>I-04</b>  | <b>Grundlagen der Terminplanung</b><br>Dipl.-Ing. (FH) Rolf Reppert<br>REPPERT Terminplanung – Ingenieurbüro für<br>Terminplanung und Beratung im Bauwesen Berlin              | 28. Mai 2015   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €  |
| <b>I-05</b>  | <b>Intensivkurs VOB/B für bauüberwachende Ingenieure (Teil 2)</b><br>RA Bernd R. Neumeier  | 3. Juni 2015   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €  |
| <b>I-06</b>  | <b>Verhandlungsführung, Kommunikation</b><br>„Hilfe zur Selbsthilfe“<br>RAin Dr. Eva Luig, KNH Rechtsanwälte Berlin  | 9. Juni 2015   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 € Nichtmitglieder 35 €   |
| <b>II-06</b> | <b>Lärm – Berechnung und Überwachungsmöglichkeiten (am Beispiel: Fluglärm)</b><br>Dipl.-Geophys. Sebastian Ibbeken<br>Wölfel Beratende Ingenieure GmbH +<br>Co KG, Büro Berlin | 11. Juni 2015   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 € |

**I-07 Kunst kann Kommunikation**  
Dr. Ulrike Lehmann, Art | Coaching Freiburg

16. Juni 2015 | 17 bis 19 Uhr  
im Haus der Baukammer  
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

**II-01 Holzschutz nach DIN 68800 in Alt- und Neubauten Teil 1**  
Dipl.-Ing. Detlef Hoffmann  
geprüfter Sachverständiger für Holzschutz

17. Juni 2015 | 17 bis 20.30 Uhr  
im Haus der Baukammer  
Gebühr: Mitglieder 25 €, Nichtmitglieder 50 €

**II-01 Holzschutz nach DIN 68800 in Alt- und Neubauten Teil 2**  
Dipl.-Ing. Detlef Hoffmann  
geprüfter Sachverständiger für Holzschutz

18. Juni 2015 | 17 bis 20.30 Uhr  
im Haus der Baukammer  
Gebühr: Mitglieder 25 €, Nichtmitglieder 50 €

**II-09 Grundwissen:  
Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise**  
Dipl.-Ing. (TU) Simone Meyer, Master of Arts

22. Juni 2015 | 13.30 bis 19 Uhr  
im Haus der Baukammer  
Gebühr: Mitglieder 25 €, Nichtmitglieder 50 €

**II-03 Vortrag: Nachhaltige Stadtentwässerung in Berlin von 1871 bis heute**  
Prof. Dipl.-Ing. Manfred Heß

23. Juni 2015 | 17 bis 19 Uhr  
im Haus der Baukammer  
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

## INFORMATION

### ■ Schlichtungsausschuss – ein Weckruf Dr. Dietrich Weitz

Aus Anlass des 20. und 25. Jubiläums der Baukammer Berlin wurde bereits auf die Einrichtung und die Aufgabe des Schlichtungsausschusses hingewiesen (vgl. Baukammer-Hefte 3/2005 und 3/2010). Beide Hinweise galten in erster Linie den Auftraggebern einer planenden Bauingenieurin/ eines planenden Bauingenieurs. Dieser erneute Hinweis richtet sich vor allem an die Mitglieder der Baukammer.

Bei der Planung und Durchführung eines Bauvorhabens treten erfahrungsgemäß häufig Streitigkeiten mit den Auftraggebern auf. Ehe sie vor Gericht mit hohem Zeit- und Kostenaufwand ausgetragen werden, sollten sich die streitenden Parteien der Institution „Schlichtungsausschuss“ erinnern. Der Ausschuss ist mit einem Richter-Pensionär und zwei Bauingenieurinnen/ Bauingenieuren besetzt. Auf diese Weise wird eine hohe Fachkompetenz gewährleistet, während ein Gericht in Baustreitigkeiten in der Regel auf die Einholung eines Bausachverständigengutachtens angewiesen ist. Zudem kann sich der Schlichtungsausschuss den Streitfällen zeitnah, überaus kostengünstig und eingehend widmen. Regelmäßig wird mit den Beteiligten in einem ausführlichen Gespräch am „Runden Tisch“ nach einer für beide Seiten akzeptablen Lösung gesucht.

Liegt darin nicht ein verlockendes Angebot zur Lösung von Streitfällen? Ressourcen sind reichlich vorhanden.

### ■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
Bl	Dr.-Ing. Stefan Heyde	1
PM	Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Axel Jaiser	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Gregor Kindermann	6

PM	Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Lange	1, 5, 6
Bl	Prof. Dr.-Ing. Werner Lorenz	1
Bl	Dipl.-Ing. (FH) Frank Müller	1, 4, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. Michael Pfau	1
Bl	Dipl.-Ing. Wiltrud Weber	1, 4, 5
Bl	Dipl.-Ing. (FH) Robert Zauli	4

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied  
FM = Freiwilliges Mitglied, Bl=Beratender Ingenieur

### ■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

#### Rundschreiben SenStadtUm V M Nr. 03/2015

Öffentliches Bauwesen  
Ergänzung des Rundschreibens SenStadtUm V M  
Nr. 01/2014, Punkt 9 (Übergangsregelung)

#### Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau)Vergabe- und Vertragshandbuch für Bauleistungen (Teil V der ABau), Bereich Verkehrsanlagen- und Ingenieurbau

Übernahme von Formularen der ABau in die eVergabe  
Quelle: RS SenStadtUm v. 30.03.15

#### Information SenStadtUm, Abteilung V

Öffentliches Bauwesen  
Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins  
- Anweisung Bau (ABau): Vergabe- und Vertragshandbuch für Bauleistungen (Teil V)  
Das Formular V 616 F (Angebot zum Rahmenvertrag für Bauunterhaltungsmaßnahmen) wurde redaktionell ergänzt. Die Anweisung Bau (ABau) finden Sie unter dem folgenden Link: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/abau/index.shtml>

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

## ■ **Berliner Stadtbaumkampagne: Netzwerk Rüdi-Net unterstützt den Berliner Straßenbaumbestand**

Das Netzwerk Rüdi-Net spendete erneut Bäume – diesmal wurden zwei säulenförmige Spitzahornbäume gepflanzt. Die Baumpflanzung fand am Donnerstag, 09.04.15, 13:30 Uhr, in der Eberbacher Str. 2, 14197 Berlin/Charlottenburg-Wilmersdorf statt.

2013 hat Rüdi-Net bereits die Stadtbaumkampagne mit einer Spende für 21 Bäume unterstützt, in 2014/2015 sind es 14 weitere und damit insgesamt 35 Bäume, was den Verein zu einem großartigen Unterstützer der Kampagne macht.

Bäume verschönern das Stadtbild und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz. Sie machen Berlin zu einer lebens- und liebenswerten Stadt. Um dem Verlust an Straßenbäumen der vergangenen Jahre entgegenzuwirken, hat die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in Zusammenarbeit mit den Bezirken im Herbst 2012 die Spendenkampagne „Stadt-bäume für Berlin“ ins Leben gerufen. Das Ziel ist es, bis 2017 bis zu 10.000 zusätzliche Bäume an Berlins Straßen zu pflanzen. Bislang wurden rund 4.200 Bäume gepflanzt. Bis zum Ende des Jahres werden es fast 5.000 Bäume sein. Wie viele Bäume aber insgesamt im Rahmen der Stadtbaumkampagne gepflanzt werden können, hängt von der Spendenbereitschaft der Berliner Bevölkerung und der Unternehmen ab. Wer mindestens 500 Euro spendet, kann sich aus den zur Verfügung stehenden Standorten seinen Baumplatz aussuchen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt gibt dann den restlichen Betrag für eine Pflanzung hinzu.

Die breite Unterstützung der Stadtbaumkampagne zeigt, dass der Berliner Straßenbaumbestand vielen Menschen am Herzen liegt. Die Spenden sind ein wertvoller Beitrag zur Erhaltung des Straßenbaumbestandes. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt bedankt sich daher bei allen Spenderinnen und Spendern. Neben Bürgerinnen und Bürgern konnten bislang auch Unternehmen, Verbände, Initiativen und viele andere für die Kampagne gewonnen werden.

Senator Geisel appelliert an alle Berlinerinnen und Berliner, die Stadtbaumkampagne mit Spenden zu unterstützen, damit möglichst viele zusätzliche Bäume gepflanzt werden können. Ab Mai 2015 kann für die Standorte gespendet werden, die im Herbst 2015 in Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Treptow-Köpenick und Pankow bepflanzt werden. Die betreffenden Standorte sind dann im Internet einzusehen.  
Quelle: PM Landespresseamt vom 03.04.15

## ■ **Wohnungsbau boomt, Straßenbau lahmt**

Während der wachsende Boom im Wohnungsbau der Metropolregion Berlin und Brandenburg zu deutlichen Umsatzanstiegen im Hochbau führt, leidet der Straßenbau unter deutlichen Rückgängen. Auch in der Prognose bis zur Jahresmitte ändert sich nichts an diesem konjunkturellen Stimmungsbild. Trotzdem ist insgesamt die Situation recht positiv und wird im Wesentlichen nur durch die Sorge um den Fachkräftemangel getrübt.

Die aktuelle Konjunkturumfrage der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg zeichnet ein gemeinhin positives Bild. Rund 84 Prozent der Bauunternehmen in Berlin und

Brandenburg schätzen ihre Geschäftslage als gut oder befriedigend ein. 36,6 Prozent rechnen mit einem Umsatzanstieg bis Mitte 2015.

Besonders der Wohnungsbau trägt maßgeblich zu der guten Stimmung bei. So haben die Betriebe im Vergleich zum Vorjahr allein im Januar in Berlin 32,2 Prozent und in Brandenburg 34,4 Prozent mehr Umsatz erwirtschaftet. Insgesamt rechnen 36,6 Prozent aller Baubetriebe mit einem Umsatzanstieg bis zur zweiten Jahreshälfte. In der Sparte Hochbau sind es in Berlin sogar 48 Prozent, was einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 21,3 Prozentpunkte entspricht. In Brandenburg erwarten nur 31,3 Prozent der Betriebe einen Umsatzanstieg. Ähnlich sieht die Situation beim Ausbaugewerbe aus. In Berlin rechnen 42,9 Prozent (Vorjahr 13,3 Prozent) und in Brandenburg 50,0 Prozent (Vorjahr 14,3 Prozent) mit einer steigenden Umsatzentwicklung im ersten Halbjahr 2015.

Mit dem Straßenbau verhält es sich jedoch anders. Vor allem in Berlin hat sich der Auftragsbestand seit Anfang des Jahres dramatisch verändert. Sahen im vergangenen Jahr noch 10,5 Prozent der Baubetriebe eine Verbesserung vom Auftragsbestand im Vergleich zum Vorjahr, so ist dieser Wert in diesem Jahr auf null gesunken. Die Zahl der Betriebe mit einem verschlechterten Auftragsbestand seit Jahresanfang sank im Vergleich zum Vorjahr leicht von 57,9 auf 53,3 Prozent. Auch die Aussichten sind im Straßenbau nicht positiv. Nur 6,7 Prozent sehen in Berlin einen Anstieg und 46,7 Prozent sogar einen weiteren Rückgang. In Brandenburg ist der Wert mit 45,0 Prozent Optimisten sogar noch um 27,5 Prozentpunkte gestiegen und die Anzahl der Pessimisten mit 10,0 Prozent fast auf Vorjahreswert.

Michael Schrobsdorff, Präsident der Fachgemeinschaft Bau, freut sich über die positive Entwicklung im Wohnungsbau, warnt jedoch vor der Entwicklung im Straßenbau. „In Berlin müssen Straßenbaufirmen teilweise trotz voller Auftragsbücher Konkurs anmelden, da Millionen Euro an ausgelösten Bauaufträgen wegen fehlender Genehmigungen nicht abgearbeitet werden können.“ Gleichzeitig fordert die Fachgemeinschaft Bau eine Erhöhung der Mittel für den Infrastrukturerhalt und eine Anpassung des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) in Berlin.

Belastet wird die im Wesentlichen gute Stimmung vor allem durch den Fachkräftemangel, der bereits für 90 Prozent der befragten Unternehmen kurz bevorsteht. Außerdem sehen 90 Prozent der Betriebe ein Imageproblem, da die Branche nicht mehr attraktiv genug ist. Das führt schon heute dazu, dass rund 80 Prozent der Bauunternehmen keine geeigneten Azubis finden. „Um unseren Fachkräftebedarf heute und in Zukunft zu decken, wollen und brauchen wir gut ausgebildete Fachkräfte aus dem In- und Ausland“, urteilt FG-Bau-Präsident Schrobsdorff und wirbt daher verstärkt um Menschen mit Migrationshintergrund.

Quelle: meistertipp.de

## ■ **Neues KfW-Förderangebot für energieeffizientes Bauen und Sanieren von Nichtwohngebäuden startet im Juli 2015**

Ab 1. Juli 2015 fördert die KfW-Bankengruppe im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) verstärkt die energetische Sanierung und den energieeffizienten Neubau von Nichtwohngebäuden aus Mitteln des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms.

„Wir wollen bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erreichen. Hierzu brauchen wir weitere Effizienzfortschritte im Gebäudebereich und zwar nicht nur bei den Wohngebäuden, sondern auch bei gewerblichen Gebäuden und kommunalen Einrichtungen. Deshalb unterstützen wir mit der neuen KfW-Förderung Unternehmen und Kommunen bei energieeinsparenden Bauinvestitionen und schließen damit eine Lücke“, sagt Sigmar Gabriel, Bundesminister für Wirtschaft und Energie.

Unternehmen und Kommunen profitieren von niedrigen Zinsen sowie von Tilgungszuschüssen von bis zu 17,5 Prozent, wenn sie ihre Gebäude auf das Niveau eines KfW-Effizienzhauses modernisieren oder einzelne Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik umsetzen. Vorrangiges Ziel ist die Erhöhung der Energieeffizienz. Auch beim Neubau von Gebäuden mit niedrigem Energiebedarf setzen KfW und BMWi gemeinsam sehr deutliche Investitionsanreize. „In Nichtwohngebäuden schlummern erhebliche Effizienzpotenziale, die den Unternehmen und Kommunen neben deutlichen CO<sub>2</sub>-Einsparungen auch reale Kostenvorteile bringen. Über 40 Prozent des Primärenergiebedarfs aller Gebäude entfällt auf Nichtwohngebäude“, sagt Dr. Ingrid Hengster, Vorstandsmitglied der KfW-Bankengruppe. „Wir freuen uns, dass wir neben der sehr erfolgreichen Förderung von Wohngebäuden zukünftig auch das energetische Bauen und Sanierung bei Nichtwohngebäuden für alle Unternehmen anbieten können.“ Gewerbliche Unternehmen können unabhängig von ihrer Größe die Förderkredite im „KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ ab 1. Juli 2015 über ihre Hausbanken beantragen.

Ab 1. Oktober 2015 werden dann Kommunen, soziale Einrichtungen und kommunale Unternehmen die Möglichkeit haben, auch energieeffiziente Neubauten über die KfW fördern zu lassen. Die bereits bestehende Förderung für die energetische Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur wird von da an noch einmal spürbar verbessert, zum Beispiel werden Tilgungszuschüsse in Höhe von 5,0 Prozent für energetische Einzelmaßnahmen eingeführt.

Quelle: Pressemitteilung KfW v. 30.03.15

### ■ **Pflegestärkungsgesetz & Landespflegeheimgesetze – Auftragspotenzial für Planungsbüros**

Durch das „Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung“ wurden seit dem 1. Januar 2015 alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung um 2,67 bzw. 4 Prozent angehoben, „um die Preisentwicklung über den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum der letzten drei Jahre zu berücksichtigen“. Dieses Zitat des Bundesgesundheitsministeriums (bmg.bund.de) verdeutlicht, dass sich an dem „Teilkasko-Charakter“ der Pflegeversicherung nichts geändert hat und zusätzliche private Vorsorge weiterhin notwendig ist. Die am häufigsten praktizierte und gewünschte „Pflege zu Hause“ wird von der Regierung unterstützt, indem niedrigschwellige Betreuung- und Entlastungsangebote sowie Umbaumaßnahmen und Pflegehilfsmittel höher bezuschusst werden. Allerdings: dem Trend zur häuslichen Pflege sind angesichts der Zunahme der Singlehaushalte und der Erwerbstätigkeit von Angehörigen Grenzen gesetzt, der Bedarf an stationären Pflegeheimplätzen wird weiter steigen. Die Investitionswelle in Neubauprojekte dürfte sich fortsetzen. Zudem bringen in diesem Zusammenhang die Landesgesetze, die erhöhte Anforderungen an die Raumaufteilung, die Barriere-

freiheit und den Brandschutz in Pflegeheimen vorschreiben, erhebliches Auftragspotenzial für Architekten und Fachplaner mit sich. In NRW müssen rund 30 Prozent der Pflegeheime in nächster Zeit Umbaumaßnahmen vornehmen, um die ab 2018 geltende Einbettzimmerquote von 80 Prozent zu erfüllen. In Baden-Württemberg sind ab 2019 nur noch Einzelzimmer zugelassen, die derzeit erst knapp die Hälfte der Pflegeplätze ausmachen. Für den Umbau der Einrichtungen mit Zweibettzimmern sind Konzepte gefragt, die möglichst wenige Plätze wegfällen lassen. Die meisten Vorgaben (Brandschutz) betreffen im Übrigen auch sogenannte „neue Wohnformen“ wie Senioren-WGs.

Quelle: UNITA-Brief 3-4/15

### ■ **Mehr Ausschreibungen, aber weniger Wettbewerbe in 2014**

#### **Competition legt mit dem Wettbewerbsmonitor 2015 von competitionline aktuelle Marktzahlen vor**

Mehr Ausschreibungen, weniger Wettbewerbe – so lautet der Trend auf dem Markt für Ausschreibungen und Wettbewerbe für Entwurfs- und Planungsleistungen. Das geht aus dem Wettbewerbsmonitor 2015 hervor, Deutschlands umfangreichste Wettbewerbsstatistik, die am 17.03.15 im Fachmagazin competition veröffentlicht wird. Während die Bauwirtschaft anzieht, profitiert das Wettbewerbswesen wenig davon. Zwar gab es 2014 mehr Einladungswettbewerbe, aber die Zahl nichtoffener Wettbewerbe sank um 15 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Und auch die offenen Wettbewerbe verharren im Dauertief.

Der Wettbewerbsmonitor wertet die Datenbasis von competitionline.com, Deutschlands führender Plattform für Architekten- und Ingenieurwettbewerbe, für das jeweils abgelauene Jahr aus und vergleicht sie mit den Datenbeständen der Vorjahre. Neben Diagrammen, die etwa die Ausschreibungen nach Verfahrensarten in Deutschland von 2011 bis 2014 vergleichen, enthält er Deutschlandkarten mit Übersichten der Ausschreibungen und Wettbewerbe je Bundesland sowie Rankings der Ausschreibungen nach Gebäudeart und nach Art der Leistung.

„Mit dem Wettbewerbsmonitor trägt competitionline zu mehr Transparenz in einem für Bauherren, Architekten und Ingenieure essenziellen Markt bei und gibt ihnen belastbare Daten für ihre strategische Planung an die Hand“, sagt die competitionline-Inhaberin Angelika Fittkau-Blank. „Für Vergabeverfahren in Deutschland stellt unsere Datenbasis eine stabile und verlässliche Auswertungsgrundlage dar“, so die Landschaftsplanerin und Gründerin des Berliner Fachverlags weiter.

Der competitionline Wettbewerbsmonitor wird jedes Jahr im März veröffentlicht. Die Datengrundlage bilden 5.069 Ausschreibungen aus Deutschland, die vom 01.01. bis 31.12.2014 auf competitionline.com aus einem Gesamtdatenbestand von 25.186 Ausschreibungen aus Deutschland und dem Ausland veröffentlicht wurden. Diese stammen von offiziellen Ausschreibungsorganen wie regionalen und überregionalen Amtsblättern, wurden von privaten und öffentlichen Bauherren auf competition.com veröffentlicht oder von der competitionline-Redaktion aus über 400 zusätzlichen Quellen recherchiert.

Quelle: PM competitionline v. 16.03.15

## ■ Auch ein nicht ö.b.u.v. Sachverständiger darf einen Rundstempel verwenden!

OLG Koblenz, Urteil vom 06.08.2014 – 9 U 194/14  
BGB §§ 133, 157, 313, 314; UWG §§ 3, 5, 13  
Hat ein Bausachverständiger, der nicht öffentlich bestellt und vereidigt ist, sich vertraglich verpflichtet, die Verwendung eines Rundstempels zu unterlassen, in dem innerhalb des umlaufendes Textes neben dem Namen die Worte „Bau- und Bodensachverständiger“ und innerhalb eines weiteren Kreises waagrecht der Name und die Adresse des Sachverständigen abgedruckt sind, liegt ein Verstoß gegen diese konkrete Unterlassungsverpflichtung nicht vor, wenn der Sachverständige nunmehr einen abweichend gestalteten Rundstempel benutzt, bei dem im umlaufenden Text neben dem Namen die Bezeichnung „Bau-Sachverständiger“ und waagrecht im inneren Kreis nicht mehr Name und Adresse, sondern nur die Bezeichnung „Bau-Sachverständiger für Schäden an Gebäuden“ abgedruckt ist (Anschluss an Bleutge, Der Bausachverständige 2014, 54-59).  
Quelle: IBR 2/2015

## ■ Sachverständiger erfolgreich abgelehnt: Verlust des Vergütungsanspruchs?

OLG Koblenz, Beschluss vom 18.06.2014 – 14 W 334/14; GK § 21, 66; JVEG § 8a Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3; ZPO § 42 Abs. 2, § 406  
1. Hat ein Befangenheitsantrag wegen bloßer Ungeschicklichkeiten oder Nachlässigkeiten eines Sachverständigen Erfolg, ohne dass ihm eklatante, für ihn selbst ohne weiteres augenfällige Pflichtverletzungen zur Last fallen, führt das nicht zum Verlust des Vergütungsanspruchs.  
2. Bleibt offen, ob der Sachverständige grob fahrlässig oder gar vorsätzlich Ablehnungsgründe geschaffen hat, ist er trotz der erfolgreichen Ablehnung zu entschädigen. Daher trifft im Erinnerungsverfahren gegen den gerichtlichen Kostenansatz den Kostenschuldner die Darlegungslast für den Ausnahmetatbestand des § 8a Abs. 2 (Satz 1) Nr. 3 JVEG.  
Quelle: IBR 2/2015

## ■ Wann muss die Bauaufsicht gegen ein rechtswidriges Bauvorhaben einschreiten?

VG Lüneburg, Beschluss vom 01.10.2014 – 2 B 71/14 – NBauO § 79 Abs. 1  
1. Ein bauordnungsrechtlicher Anspruch des Nachbarn auf Einschreiten ist im Grundsatz anerkannt. Das bedeutet allerdings lediglich, dass die Bauaufsichtsbehörde auf einen entsprechenden Antrag hin tätig werden muss und eine Entscheidung zu treffen hat, nicht notwendig hingegen, dass sie auch eine inhaltlich den Wünschen des Nachbarn entsprechende bauordnungsrechtliche Verfügung erlassen muss.  
2. Ein unmittelbarer Anspruch des Nachbarn auf Einschreiten ist nur ausnahmsweise gegeben, wenn von einer Ermessensreduzierung auf null auszugehen ist. Das ist der Fall, wenn auf dem betreffenden Grundstück ein baurechtswidriger Zustand besteht, dieser Zustand gegen den Nachbarn schützende Vorschriften verstößt und das der Bauaufsichtsbehörde eingeräumte Ermessen derart reduziert ist, dass jede andere Entscheidung, als bauaufsichtlich in der vom betroffenen Nachbarn konkret begehrten Weise tätig zu werden, ermessensfehlerhaft wäre.  
3. Der unmittelbare Anspruch des Nachbarn auf bauaufsichtliches Einschreiten setzt nicht nur einen Verstoß gegen

nachbarschützende Vorschriften voraus, sondern erfordert zusätzlich, dass dadurch eine „spürbare Beeinträchtigung“ bzw. eine „hohe Intensität der Störung oder Gefährdung“ hervorgerufen wird.  
Quelle: IBR 2/2015

## ■ Im Planungswettbewerb erbrachte Leistungen können honorarmindernd wirken!

VK Lüneburg, Beschluss vom 29.09.2014 – VgK-36/2014 – VOF § 11 Abs. 5  
1. In der VOF gibt es keine Regelung zu unangemessenen Preisen und somit keine Verpflichtung des Auftraggebers, besonders niedrige Preise auf ihre Auskömmlichkeit hin zu untersuchen.  
2. Sind im Rahmen des Architektenwettbewerbs bereits bestimmte Leistungen erbracht worden, ist eine Kürzung des Honorars bzw. eine Verrechnung mit dem bereits erhaltenen Preisgeld möglich. Eine angemessene Senkung des betreffenden Leistungsbilds und somit auch des Honorars ist zulässig.  
Quelle: IBR 2/2015

## ■ Abnahme fehlt: Gewährleistungsdauer beim Vollarchitekturvertrag unendlich?

OLG Brandenburg, Urteil vom 03.12.2014 – 4 U 40/14 (nicht rechtskräftig)  
BGB a.F. §§ 635, 638 Abs. 1; EGBGB Art. 229, § 6 Abs. 1; HOAI 1991 § 15 Abs. 2  
1. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beginnt ohne Abnahme grundsätzlich nicht. Sie kann beginnen, wenn Umstände gegeben sind, nach denen eine Erfüllung des Vertrags nicht mehr in Betracht kommt. Dies ist beim Vollarchitekturvertrag nicht automatisch dann der Fall, wenn seit Fertigstellung des Bauwerks zehn Jahre verstrichen sind.  
2. Ohne eine Abnahme kann die Verjährungsfrist ausnahmsweise zu laufen beginnen, wenn feststeht, dass Leistungen der Leistungsphase 9 nach § 15 HOAI 1996 oder sonstige Erfüllungsleistungen aus dem Architektenvertrag nicht mehr zu erbringen sind. Das darzulegen, obliegt dem Architekten.  
Quelle: IBR 2/2015

## ■ Planung ohne vertragliche Vereinbarung: Architekt haftet für Ausschreibungsfehler!

OLG Brandenburg, Urteil vom 29.08.2014 – 11 U 170/11 - BGB §§ 254, 280, 634 Nr. 4  
1. Erstellt der Architekt Ausschreibungsunterlagen, obwohl er nur mit der Genehmigungsplanung beauftragt war, muss er für Fehler in der Ausschreibung einstehen.  
2. Fehlt in der Ausschreibung eine klare Festlegung, ob ein Kalt- oder Warmdach zu errichten ist, ist die Leistung des Architekten mangelhaft.  
Quelle: IBR 2/2015

## ■ Freundschaftliche Umgangsformen sind kein Grund für eine Mindestsatzunterschreitung!

OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.2014 – 5 U 51/13  
HOAI 1996 § 4 Abs. 2; HOAI 2013 § 7 Abs. 3  
1. Ein Ausnahmefall, der zu einer Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI berechtigt (HOAI 1996 § 4 Abs. 2 = HOAI 2009/2013 § 7 Abs. 3), kann nur durch eine besonders enge Beziehung zwischen den Parteien oder sonstige besondere Umstände begründet werden. Nicht ausreichend

ist es, wenn sich im Laufe einer geschäftlichen Zusammenarbeit Umgangsformen entwickeln, die als freundschaftlich zu bezeichnen sind.

2. Eine spätere – auch mündliche – Abänderung einer getroffenen Honorarvereinbarung kommt erst wieder nach Beendigung der Architektentätigkeit in Betracht.

Quelle: IBR 2/2015

### ■ **Unzureichende Dokumentation der Vergabe in LPh 6/7 birgt Haftungsrisiken**

Nach einem aktuellen Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Az. 17 U 5/14) haftet ein Projektsteuerer für die (teilweise) Rückforderung von öffentlichen Fördermitteln, weil er u.a. nicht auf eine ausreichende Dokumentation von Submission, Prüfung der Angebote oder Vergabeentscheidungen geachtet habe. Regelmäßig machen im Zuwendungsbescheid Nebenbestimmungen die Einhaltung von VOB und VOL zur Voraussetzung für den Erhalt der Zuwendungen. Ob Bauvorhaben mit öffentlichen Mitteln gefördert werden oder nicht – im Rahmen der Leistungsphasen 6 und 7 nach HOAI 2013 ist unbedingt auf eine ordnungsgemäße Vergabe sowie deren Dokumentation zu achten. Auch wenn das Urteil zu einem Projektsteuerungsvertrag erging, sind die Haftungsrisiken auch auf Architekten und Ingenieure übertragbar, da jeweils Werkverträge der Beauftragung zugrunde liegen. Um derartige Haftungsrisiken zu vermeiden, sollten sich Planer mit ihren Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens vertraut machen.

Quelle: Unita-Brief 3-4/15

### ■ **ARGE von Architekten- und Ingenieurbüros: Hinweise zur Vertragsgestaltung**

Abweichend von § 723 BGB sollte im Arbeitsgemeinschaftsvertrag geregelt werden, dass eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit der Gesellschaft ausgeschlossen ist – denn ein vorzeitiges Ausscheiden eines Gesellschafters würde den Vertragszweck der Erbringung der vereinbarten Leistungen insgesamt gefährden. Wie diese und viele andere Vertragsbedingungen einer ARGE geregelt werden können, hat unser UNITA-JUR.-Netzwerk-Mitglied Rechtsanwalt Dr. Johann Peter Hebel gemeinsam mit seinem Kollegen Dr. Dirk Fischer (beide SES Eulitz Schrader Rechtsanwälte und Notare, Berlin) „Einführende Hinweise zur Gestaltung von ARGE-Verträgen von Architekten- und Ingenieurbüros“ zusammengestellt. Die 45-seitige pdf-Datei mit ausführlichen Erläuterungen wird exklusiv für UNIT-Berufshaftpflicht-Kunden zur Bestellung angeboten, die reguläre Schutzgebühr entfällt.

Quelle: UNITA-Brief 3-4/15

### ■ **Subplaner oder freier Mitarbeiter?**

Die Grenze der freien Mitarbeit gegenüber selbstständig tätigen Subunternehmern bei Architekten oder Ingenieuren ist fließend. Dabei ist die Unterscheidung sozialrechtlich und für die Berufshaftpflichtversicherung relevant, darauf weist Rechtsanwalt Christian Wienecke hin (RNSP, Bonn): Der freie Mitarbeiter haftet wie ein Angestellter des ihn beauftragenden Unternehmens und ist über dessen Berufshaftpflicht-Police mitversichert, der Subunternehmer wiederum nur auf der jeweiligen vertraglichen Grundlage mit seinem Generalplaner. Subplaner müssen daher zusätzlich ihre eigene Berufshaftpflicht versichern, das beauftragende Büro deren Umsätze gesondert ihrem Versicherer melden. Unter freier

Mitarbeit wird gemäß Wienecke juristisch jede selbstständige oder unternehmerische Tätigkeit einer natürlichen Person für ein fremdes Unternehmen auf dienst- oder werkvertraglicher Grundlage verstanden. Von außen betrachtet wird der freie Mitarbeiter diesem Unternehmen zugerechnet. Ein Subplaner ist grundsätzlich ein eigenständiges Unternehmen, das seinerseits wieder verschiedene Mitarbeiter haben kann. Als Subunternehmer kann daher auch eine juristische Person auftreten. Von außen sind hier also zwei Unternehmen zu unterscheiden, Generalplaner und – meist nur für ein einzelnes Gewerk – von diesem eingestellter Subplaner. Der Subunternehmer ist in der Art und Weise seiner Arbeit frei und nur an die vertraglichen Vorschriften gebunden. Der freie Mitarbeiter agiert auf Anweisungen desjenigen Unternehmens, für das er seine freien Dienste anbietet.

Quelle: IBR 3-4/15

### ■ **Wie erfolgt die Abrechnung eines „frei“ gekündigten Werkvertrags?**

BGH, Urteil vom 08.01.2015 – VII ZR 6/14; BGB § 649

1. Welche Anforderungen an die Abrechnung eines gekündigten Werkvertrags zu stellen sind, hängt vom Vertrag sowie den seinem Abschluss und seiner Abwicklung zu Grunde liegenden Umständen ab. Sie ergeben sich daraus, welche Angaben der Besteller zur Wahrung seines Interesses an sachgerechter Verteidigung benötigt.

2. Der Unternehmer muss die konkrete Kostenentwicklung vortragen, die bei Durchführung des Auftrags tatsächlich entstanden wären und die er erspart hat. Solange sich keine Anhaltspunkte für eine andere Entwicklung ergeben, reicht es aus, wenn er die Ersparnis auf der Grundlage seiner ursprünglichen Kalkulation berechnet

3. Es reicht aus, wenn sich der Unternehmer zur Frage, ob anderweitiger Erwerb vorliegt, wahrheitsgemäß, nachvollziehbar und ohne Widerspruch zu den Vertragsumständen erklärt. Je wahrscheinlicher ein anderweitiger Erwerb ist, umso ausführlicher müssen die Angaben sein. Der Besteller kann jedoch nicht verlangen, dass der Unternehmer von vornherein seine gesamte Geschäftsstruktur offenlegt.

Quelle: IBR 4/15

### ■ **Wie genau muss eine „vorläufige Kostenberechnung“ beim Bauen im Bestand sein?**

OLG Koblenz, Beschluss vom 09.11.2012 – 5 U 1228/11 - BGH, Beschluss vom 08.01.2015 – VII ZR 336/12 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) – BGB a. F. §§ 634, 635

1. Eine Baukostengarantie bedarf wegen des damit verbundenen erheblichen Risikos für den Architekten einer klaren und unmissverständlichen Vereinbarung. Die Bezeichnung einer mündlichen Abrede als „Baukostenermittlung“ und „Baukostenschätzung“ spricht gegen die Übernahme einer Baukostengarantie.

2. Der mit einer Kostenschätzung beauftragte Architekt darf die Baukosten auch beim Bauen im Bestand nicht schönrechnen. Die Grenze zu einer haftungsrelevanten Pflichtwidrigkeit ist jedoch erst dann überschritten, wenn dem Architekt „ein Fehlgriff in der Oktave“ unterlaufen ist.

Quelle: IBR 4/15

■ **Schlussrechnung vollständig bezahlt: Architektenleistung (konkudent) abgenommen!**

OLG Dresden, Urteil vom 12.12.2013 – 10 U 1954/12 – BGH, Beschluss vom 13.11.2014 – VII ZR 8/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGB a. F. §§ 635, 638; HOAI 1991 § 15

Durch die vollständige Bezahlung der Schlussrechnung des Architekten gibt der Auftraggeber zu erkennen, dass er die Architektenleistung als im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht ansieht und dadurch konkudent die Abnahme des Architektenwerks erklärt.

Quelle: IBR 4/15

■ **Architekt muss für den Bauherrn nicht permanent erreichbar sein!**

OLG Celle, Urteil vom 24.09.2014 – 14 U 169/13 BGH, Beschluss vom 05.02.2015 – VII ZR 237/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGB § 314 Abs. 1 Satz 2, § 649

1. Ein Architektenvertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher Grund zur Kündigung kann in einer schweren schuldhaften Vertragsverletzung oder einer sonstigen Zerstörung des vertraglichen Vertrauensverhältnisses bestehen, die eine Fortsetzung des Vertrags für den Auftraggeber unzumutbar macht.

2. Es ist ein berechtigtes Interesse eines Architekten, seine Leistung effizient unter wirtschaftlicher Verwendung seiner Ressourcen zu erbringen und in diesem Zusammenhang einen unnötigen Zeitaufwand zu vermeiden. Es ist daher nicht als wichtiger Kündigungsgrund anzusehen, wenn der Architekt versucht, nicht zielführende, zeitraubende und ineffektive Gespräche zu vermeiden und Absprachen in strukturierten Formen zu erreichen.

3. Bloße Kommunikationsprobleme begründen keinen wichtigen Grund zur Kündigung. Insbesondere ist ein Architekt nicht dazu verpflichtet, sich für den Bauherrn ständig persönlich „erreichbar“ zu halten.

Quelle: IBR 4/15

■ **Vergütung nach freier Kündigung: Was muss der Architekt zu Ersatzaufträgen vortragen?**

OLG Celle, Urteil vom 24.09.2014 – 14 U 169/13 BGH, Beschluss vom 05.02.2015 – VII ZR 237/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGB § 649 Satz 2

1. Die Kündigung eines Architektenvertrages aus wichtigem Grund ist im Regelfall dahin zu verstehen, dass auch eine freie Kündigung gewollt ist.

2. Macht der Architekt nach einer freien Kündigung das vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen geltend (BGB § 649 Satz 2), reicht im Hinblick auf die „anderweitige Verwendung der Arbeitskraft“ die Behauptung aus, keine Füllaufträge (Ersatzaufträge) erlangt zu haben.

3. Ein Architekt muss sich nach einer freien Kündigung des Architektenvertrags zur Erlangung von Füllaufträgen nicht an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen.

Quelle: IBR 4/15

■ **Glasfassadenbeschichtung bauaufsichtlich nicht zugelassen: Kein Planungsmangel!**

OLG München, Beschluss vom 20.02.2013 – 13 U 3128/12 Bau - BGH, Beschluss vom 04.12.2014 – VII ZR 61/13 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)- BGB a. F. § 635

1. Ein Architekt darf in seiner Planung nur eine sichere Konstruktion vorsehen. Er muss sicher sein, dass sie den zu stellenden Anforderungen genügt.

2. Die Verwendung von in der Praxis noch nicht bewährten Baustoffen ist nicht ausgeschlossen.

3. Der Architekt muss den Bauherrn nicht darauf hinweisen, dass die Zulassung erst nach dem Einbau erteilt wurde und befristet ist.

Quelle: IBR 4/15

■ **Schadenersatz für Planungsmangel entspricht den Mängelbeseitigungskosten!**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.10.2012 – 21 U 54/09 – BGH, Beschluss vom 13.11.2014 – VII ZR 302/12 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) – BGB a. F. § 635; BGB §§ 280, 281, 634, 636

1. Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wegen Planungsmängeln richtet sich nach dem positiven Interesse. Um dieses zu ermitteln, kann auf den Geldbetrag zurückgegriffen werden, der für die Mängelbeseitigung erforderlich wird.

2. Lässt der Auftraggeber die (Planungs-)Mängel beseitigen, ist von seinem Schadenersatzanspruch auch die entstandene Mehrwertsteuer erfasst.

Quelle: IBR 4/15

■ **Schadenersatz für Planungsmangel erfasst auch Kosten für die „etwas andere“ Lösung!**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.10.2012 – 21 U 54/09 – BGH, Beschluss vom 13.11.2014 – VII ZR 302/12 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) – BGB § 249

1. Wird der Planer wegen planerischer Defizite in Anspruch genommen, ist der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers nicht auf die Kosten der Beseitigung handwerklicher (Bau-)Mängel begrenzt. Vielmehr muss der Schadensbetrag so bemessen sein, dass die Planungsmängel nachhaltig beseitigt werden können.

2. Im Rahmen des Vorteilsausgleichs sind nur solche Wertsteigerungen anzurechnen, die zu einer Besserstellung des Geschädigten gegenüber dem Zustand führen, der bei von Anfang an ordnungsgemäßer Ausführung entstanden wäre.

Quelle: IBR 4/15

■ **Was gehört zu einer „prüfbar“ Planung?**

OLG Brandenburg, Urteil vom 26.11.2014 – 4 U 20/09; BGB § 631 Abs. 1, § 633 Abs. 1

1. Gehört die „gesamte prüfbare Planung“ zum Leistungsumfang des Auftragnehmers, bedeutet „prüfbar“ in Bezug auf die Anforderungen der Tragwerksplanung, dass der zuständige Prüfer die Statik als unbedenklich erachtet.

2. Zu den Anforderungen an eine „prüfbare“ Planung gehört es, dass dem zuständigen Prüfer die für die Prüfung der Tragwerksplanung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vollständig und so rechtzeitig vorgelegt werden, dass diesem ausreichend Zeit zur Wahrnehmung seiner Prüfungsaufgaben zur Verfügung steht.

Quelle: IBR 4/15

## ■ Wärmetauscher nicht richtig ausgelegt: Planung mangelhaft!

OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.11.2014 – 23 U 44/14; BGB § 280 Abs. 1; HOAI 1996 § 73

Wird ein Ingenieur mit der Planung des Austausches von Wärmetauschern beauftragt, muss die Planung gewährleisten, dass die ausgeschriebenen und gelieferten (Rohrbündel-)Wärmetauscher für den vorgesehenen Einsatz richtig ausgelegt sind. Dies hat er gegebenenfalls mit der Herstellerfirma abzuklären.

Quelle: IBR 4/15

## ■ Gewinner des Architektenwettbewerbs wird nicht automatisch Auftragnehmer!

VK Südbayern, Beschluss vom 13.10.2014 – Z3-3-3194-1-37-08/14; VOF § 3 Abs. 4 b, § 17

Es ist an keiner Stelle dem Normtext der VOF zu entnehmen noch aus sonstigen Gründen erforderlich, dass das Wettbewerbsergebnis so hoch gewichtet werden muss, dass der Wettbewerbsgewinner des vorhergehenden Architektenwettbewerbs regelmäßig auch den Auftrag im Verhandlungsverfahren erhalten muss.

Quelle: IBR 4/15

## ■ Wie ist der Umbauschlag im Rahmen eines VOF-Verfahrens zu werden?

VK Südbayern, Beschluss vom 13.10.2014 – Z3-3-3194-1-37-08/14; VOF § 11 Abs. 5, § 20 Abs. 1

1. Die Wertung abstrakter Prozentsätze der Umbauschläge gemäß § 36 Abs. 1 oder Abs. 2 HOAI ohne Bezug auf das konkret daraus folgende Honorar ist regelmäßig vergaberechtswidrig.

2. Ist in den Vergabeunterlagen lediglich die Wertung eines Zuschlags für den Umbau von Gebäuden gemäß § 36 Abs. 1 HOAI bekannt gemacht, darf die Vergabestelle keine Zuschläge für den Umbau von Innenräumen gemäß § 36 Abs. 2 HOAI werten.

Quelle: IBR 4/15

## ■ Denkmalschutz: Abwehrrecht einer Barockvilla gegen benachbarten Hotelanbau?

VG Frankfurt/Main, Beschluss vom 22.01.2015 – 8 L 4844/14 - BauGB § 212 a Abs. 1; DSchG-HE § 7 Abs. 3, § 16 Abs. 2, 3; GG Art. 14 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 - HBO § 2 Abs. 8 Nr. 9 b, § 54 Abs. 1, § 58 Abs. 1; HVwVfG § 44 Abs. 3 Nr. 4

1. Wer in Umgebung eines Kulturdenkmals bauliche Anlagen errichtet, bedarf der Genehmigung der Denkmalschutz-

behörden, wenn sich die bauliche Anlage auf das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.

2. Ob die Errichtung einer baulichen Anlage in der Umgebung eines Kulturdenkmals dessen Eigenart und Erscheinungsbild beeinträchtigt, ist wertend danach zu beurteilen, welche Merkmale die Schutzwürdigkeit konkret begründen und inwieweit die Eigenart und Erscheinung durch die Veränderung der unmittelbaren Umgebung Schaden nehmen kann.

Quelle: IBR 4/15

## LITERATUR

### ■ Brandschutzatlas – Stand 3-2015

Umfassende Planungsgrundlagen und praxiserprobte Techniken – der „Brandschutzatlas“ ist das Standardwerk zum vorbeugenden Brandschutz. Das Werk informiert über den Stand der Technik in jeder Planungs- und Ausführungsphase und erläutert die Umsetzung der baurechtlichen Anforderungen in die Praxis. Der „Brandschutzatlas“ ist als 5-bändiges Ordnerwerk, als DVD, als Kombi von beiden Medien und als App (für Käufer des Ordnerwerkes bzw. der DVD) verfügbar. Der „Brandschutzatlas“ enthält alle Brandschutzgesetze, Verordnungen und Richtlinien aus den Bundesländern zum baulichen Brandschutz sowie die Brandschutz-Nachweis-CD mit neuen und aktualisierten Checklisten. Die neue Ausgabe von „Brandschutz kompakt 2015/2016“ mit dem Themenschwerpunkt „Verkaufs- und Versammlungsstätten“ rundet das Informationspaket ab.

Von Josef Mayr und Lutz Battran mit über 40 weiteren Fachautoren.

Loseblattwerk inkl. 27. EL, Stand März 2015.

16,5 x 23,5 cm. Ca. 6.140 Seiten mit 2.160 Zeichnungen. 1.450 Farbfotos und 1.130 Tabellen und Diagrammen. Mit Brandschutz-Nachweis-CD. 210 Euro. Aktualisierungen erscheinen 2 x jährlich.

ISBN 978-3-939138-01-3.

DVD: ISBN 978-3-939138-37-2.

### ■ Bauphysik kompakt Wärme – Feuchte – Schall

Die Kenntnis bauphysikalischer Zusammenhänge ist für das energiesparende Bauen eine wesentliche Voraussetzung bei der Planung, Ausführung und Instandsetzung von Gebäuden. In diesem Buch werden kompakt und übersichtlich die wichtigsten Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge des Wärme-, Feuchte- und Schallschutzes dargestellt und anhand von repräsentativen Beispielen ausführlich erläutert.

Herausgeber:

Prof. Dr.-Ing. Klaus W. Liersch und Dr.-Ing. Norman Langner - 5., vollständig überarbeitete Auflage 2015 - 376 Seiten.

24 x 17 cm.

Mit Skizzen und Tabellen. Broschiert.

Buch 34,00 Euro ISBN 978-3-410-24441-7

E-Book im Download: 34,00 Euro

Kombi (Buch + E-Book): 44,20 Euro

Quelle: Beuth Verlag GmbH

Aktuelle Stellenangebote und -gesuche finden Sie in unserem Stellenmarkt auf unserer Internetseite

**www.baukammerberlin.de**. Baukammermitglieder können kostenfrei die für die Veröffentlichung erforderlichen Angaben online über den Mitgliederbereich in ein vorbereitetes Formblatt eintragen.

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin  
Herausgeber: Baukammer Berlin - KdÖR  
Gutsmuthsstraße 24, 12163 Berlin  
Tel.: (030) 797 443 - 12 • Fax: (030) 797 443 - 29  
E-Mail: [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)  
Internet: [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel  
Redaktionsschluss: 17.04.15

### Termine für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

**19.05.2015**      **18.06.2015**      **6/2015**  
**17.07.2015**      **17.08.2015**      **7-8/2015**